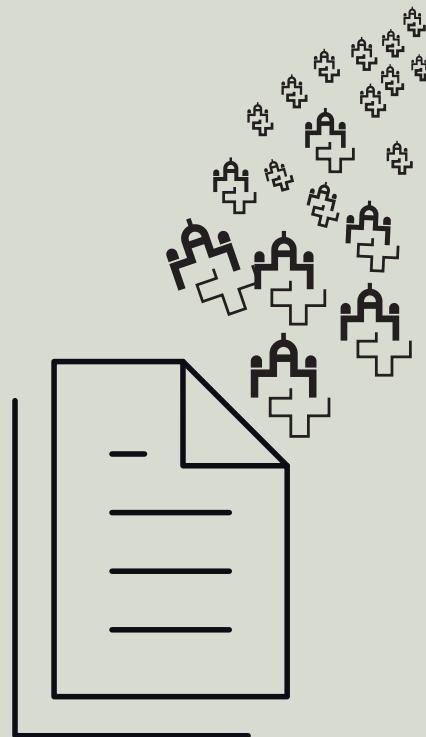


Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento
Servetschs dal parlament



Parlamentswörterbuch

Faktenblatt Bezüge der Ratsmitglieder

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 500 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Die Faktenblätter sind Bestandteil des Wörterbuchs. Sie sind bei den jeweiligen Stichwörtern unter «Weitere Informationen» zu finden.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch

Impressum

Stand 01.01.2025

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek
3003 Bern
doc@parl.admin.ch
www.parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



INHALT

I.	Jahreseinkommen und Taggeld	2
II.	Distanzentschädigung.....	3
III.	Spesenentschädigungen.....	3
IV.	Leistungen des Bundes bei Krankheit, Unfall, Mutterschaft oder Vaterschaft.....	4
V.	Ergänzende Leistung zur kantonalen Familienzulage	6
VI.	Berufliche Vorsorge: Beitrags- und Leistungseratz	6
VII.	Überbrückungshilfe	8
	Gesetzliche Grundlagen	9
	Tabellarische Übersicht	10
	Bezüge seit 1969 (Auswahl)	11
	Statistiken	12
	Diskutierte Reformvorschläge 1972 bis heute (Auswahl)	14
	Weiterführende Informationen.....	15



BEZÜGE DER RATSMITGLIEDER

Die Ratsmitglieder erhalten ein Jahreseinkommen für Vorbereitung der Ratsarbeit, Taggelder, eine Distanzentschädigung, Spesenentschädigungen, einen Vorsorgebeitrag, eine ergänzende Leistung zur Familienzulage, Leistungen bei Krankheit, Unfall, Mutterschaft und Vaterschaft, Leistungen im Härtefall und ergänzende Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall.

Das parlamentarische Entschädigungssystem ist ein Arbeitsentgelt- und Auslagenersatzsystem. Das parlamentarische Vorsorgesystem und ein Drittel der Distanzentschädigung beruhen jedoch auf dem Prinzip des Erwerbsersatzes.

I. Jahreseinkommen für die Vorbereitung der Ratsarbeit und Taggeld

Für die Vorbereitung der Ratsarbeit erhalten die Ratsmitglieder ein Jahreseinkommen von 26 000 Franken. Für Sitzungstage kommt ein Taggeld von 440 Franken hinzu.

Das **Jahreseinkommen** ist eine Pauschale, welche für ein Amtsjahr entrichtet wird. Nimmt ein Ratsmitglied - aus andern als aus Krankheits- oder Unfallgründen - während eines Quartals oder länger nicht an den Arbeiten seines Rates und der Kommissionen teil, wird es angemessen gekürzt.

Das **Taggeld** wird für jeden Arbeitstag ausbezahlt, an dem ein Ratsmitglied an Sitzungen seines Rates, einer Kommission oder Delegation, seiner Fraktion oder deren Vorstand teilnimmt. Ein Taggeld wird auch für jeden Arbeitstag ausgerichtet, an dem ein Ratsmitglied im Auftrag des Ratspräsidenten oder einer Kommission eine besondere Aufgabe wahrnimmt. Pro Tag wird nur ein Taggeld entrichtet, auch wenn das Ratsmitglied an zwei Sitzungen teilnimmt.

Ratsmitglieder, die den Vorsitz einer Kommission, einer Delegation, einer Subkommission oder einer Arbeitsgruppe führen, erhalten das doppelte Taggeld; ausgenommen sind kurze Beratungen während der Session. Ratsmitglieder, die im Auftrag einer Kommission im Rat Bericht erstatten, erhalten für jeden mündlichen Bericht ein halbes Taggeld.

Auf dem Jahreseinkommen und den Taggeldern sind AHV/IV/EO/ALV-Beiträge zu leisten. Beide sind zudem zu versteuern.

Historisches¹

Die Ratsmitglieder erhalten seit der Bundesstaatsgründung für Sitzungstage ein **Taggeld**. Ursprünglich diente dieses als bescheidenes Arbeitsentgelt und zugleich als Auslagenvergütung. Seit 1972 ist es ein reines Arbeitsentgelt. - Um diesen Paradigmenwechsel zu unterstreichen, wurde das Taggeld von 1972 bis 1988 im Gesetz als «Arbeitsentgelt» bezeichnet.

Seit 1969 wird den Ratsmitgliedern auch eine «**Jahresvergütung**» zur Abgeltung der Vorbereitungsarbeiten entrichtet.

¹ Die Quellenangaben für die historischen Rubriken sind im Wörterbuch beim jeweiligen Stichwort zu finden. Vgl. auch die Sammlung der historischen Erlasse und die Revisionstabelle für die Revisionen seit 1968.



II. Distanzentschädigung

Ratsmitglieder, die weit entfernt von Bern wohnen und somit lange Reisezeiten haben, erhalten neben dem Jahresteinkommen und dem Taggeld eine Distanzentschädigung. Sie beträgt 22,50 Franken für jede Viertelstunde, die eine Reisezeit von 90 Minuten vom Wohnort nach Bern übersteigt. Sie setzt sich zu einem Drittel aus einer Entschädigung für den Einkommensausfall und zu zwei Dritteln aus Spesenersatz zusammen.

Auf dem Drittel der Distanzentschädigung, das als Entschädigung für den Einkommensausfall gilt, sind AHV/IV/EO/ALV-Beiträge zu leisten. Es ist zudem zu versteuern.

Historisches

Die Distanzentschädigung wurde 1981 eingeführt. Ursprünglich war sie ausschliesslich als Entschädigung für den Einkommensausfall gedacht. Seit 1997 gilt sie zu zwei Dritteln als Spesenersatz.

III. Spesenentschädigungen

Als Beitrag zur Deckung der Personal- und Sachausgaben zur Erfüllung ihres parlamentarischen Mandates wird den Ratsmitgliedern eine Jahresschädigung entrichtet. Sie erhalten ausserdem eine Übernachtungs-, eine Mahlzeiten-, eine Distanzentschädigung und eine Entschädigung für die Reisekosten. Die Präsidenten und Vizepräsidenten beider Räte erhalten zudem eine jährliche Zulage.

Die **Jahresschädigung für Personal- und Sachausgaben** beläuft sich auf 33 000 Franken. Sie wird wie das Jahresteinkommen angemessen gekürzt, wenn ein Ratsmitglied während eines Quartals oder länger nicht an den Arbeiten seines Rates und der Kommissionen teilnimmt.

Die **Mahlzeitenentschädigung** beträgt pro Sitzungstag 115 Franken, die **Übernachtungsentschädigung** beläuft sich auf 180 Franken. Die Übernachtungsentschädigung wird ausgerichtet für die Übernachtung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Sitzungstagen. Sie entfällt für Ratsmitglieder, die in einer Distanz von 30 Minuten Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Umkreis von zehn Kilometer Luftdistanz wohnen. Für die Tätigkeit im Ausland beträgt die Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung insgesamt 395 Franken pro Tag.

Für die **Reisekostenentschädigung** haben die Ratsmitglieder die Wahl zwischen einem Generalabonnement 1. Klasse oder einer Pauschalentschädigung, die den Kosten eines Generalabonnements entspricht. Ratsmitgliedern, die ihr Motorfahrzeug benützen, werden die Parkgebühren zurückerstattet; Schäden, die bei diesen Fahrten am Fahrzeug entstehen, deckt der Bund. Für Anlässe im Ausland übernimmt der Bund die effektiven Reisekosten.

Die jährliche **Zulage für die Ratspräsidenten und die Ratspräsidentinnen** beträgt 44 000 Franken, jene **für die Vizepräsidenten und die Vizepräsidentinnen** beläuft sich auf 11 000 Franken. Die Zulage ist ein Ersatz für die Auslagen und Spesen, die ihnen aus dem Amt erwachsen.

Auf den Spesenentschädigungen sind keine AHV/IV/EO/ALV-Beiträge zu leisten, und sie sind zudem steuerfrei.



Historisches

Den Ratsmitgliedern wird seit der Bundesstaatsgründung eine **Reisekostenentschädigung** entrichtet. Ursprünglich wurde sie nach der Reisedauer berechnet. Mit der Einführung des Metersystems in der Schweiz beschlossen die Räte 1877 den Wechsel zu einer Kilometerentschädigung.

Ab 1972 hatten die Ratsmitglieder die Wahl zwischen einem Generalabonnement 1. Klasse oder einer Entschädigung, die dem Preis des Eisenbahnbillets 1. Klasse entsprach. Seit 1997 ist die inländische Reiseentschädigung auf die Kosten eines Generalabonnement beschränkt. Die Bestimmungen über die Parkgebühren und die Deckung von Schäden an Privatfahrzeugen stammen aus dem Jahr 1972.

Die **Übernachtungsentschädigung** wurde 1965 eingeführt. Zuvor galt das Taggeld unter anderem auch als Entschädigung für die Übernachtungskosten.

Mit der Umbenennung des Tagegeldes in «Arbeitsentgelt» im Jahre 1972 wurde erstmals auch eine eigenständige **Mahlzeitenentschädigung** ausgerichtet.

Ebenfalls 1972 wurde die 1969 eingeführte Jahresvergütung für die Vorbereitungsarbeiten erhöht und in «**Jahresentschädigung**» umbenannt. Sie diente fortan auch als Ersatz für allgemeine Unkosten und Sekretariatsaufwendungen.

Als die Jahrespauschale 1988 erneut real erhöht wurde, wurde im Gesetz festgeschrieben, dass von den damals 30 000 Franken 18 000 Franken als Entgelt für Unkosten und Inkonvenienzen und 12 000 Franken für Vorbereitungsarbeiten gelten und somit steuerpflichtig sind. Bisher hatten lediglich 15 Prozent der Jahresentschädigung als Einkommen gegolten.

2002 wurde das Jahreseinkommen aus der Jahresentschädigung herausgelöst. Neu war die Jahresentschädigung auch als Beitrag zur Deckung der Personalausgaben gedacht. Fünf Jahre später wurde die Jahresentschädigung erneut erhöht, wobei ein Teil der Erhöhung als jährlicher Beitrag an die Kosten einer individuellen Rechtsschutzversicherung oder allfälliger Rechtsverfahren gedacht war.

Bis 1968 erhielten die **Ratspräsidenten** die für Kommissionssitzungen geltenden Taggelder, wenn sie in Ausübung ihres Amtes an Veranstaltungen teilnehmen mussten; zur Deckung der Repräsentationskosten war im Budget ein bestimmter Betrag vorgesehen. Von 1968 bis 1972 wurde ihnen eine Jahreszulage sowie eine Spesenvergütung für jeden Anlass entrichtet, an dem sie in amtlicher Eigenschaft teilnahmen. 1972 wurden die bisherigen Entschädigungen durch eine jährliche, pauschale Auslagenvergütung ersetzt; eine entsprechende Zulage für die **Vizepräsidenten** wurde 1988 eingeführt.

IV. Leistungen des Bundes bei Krankheit, Unfall, Mutterschaft oder Vaterschaft

Die **Versicherung gegen Krankheit und Unfall** während der parlamentarischen Tätigkeit in der Schweiz ist Sache des Ratsmitgliedes. Bei Erkrankungen und Unfällen bei der Ausübung einer amtlichen Funktion im Ausland werden die Kosten vom Bund übernommen, soweit sie nicht von der Kranken- und Unfallversicherung des Ratsmitgliedes getragen werden.

Kann ein Ratsmitglied **wegen Krankheit oder Unfall** an einer Sitzung nicht teilnehmen, hat es Anspruch auf einen angemessenen Ersatz für das entgangene Taggeld. Der Anspruch darauf beginnt mit der Krankheit oder dem Unfall, dauert während maximal 730 Kalendertagen und endet mit dem Beginn eines allfälligen Anspruchs auf Invalidenrente. Während den ersten 30 Kalendertagen beträgt der Anspruch 100 Prozent des entgangenen Taggeldes, ab dem 31. Kalendertag 80 Prozent. Für mehr als fünf Taggeldersatzzahlungen ist ein Arztzeugnis vorzulegen.

Während des **Mutterschaftsurlaubes** hat die Parlamentarierin Anspruch auf 100 Prozent des entgangenen Taggeldes. Die Dauer des Mutterschaftsurlaubes richtet sich nach [Artikel 35a](#) des Arbeitsgesetzes; die Auszahlung des Taggeldersatzes ist somit auf 16 Wochen beschränkt. Auch während des **Vaterschaftsurlaubs** nach



Artikel 16j und 16k des Erwerbsersatzgesetzes wird 100 Prozent des entgangenen Taggeldes ausbezahlt.

Auf dem Taggeldersatz sind AHV/IV/EO/ALV-Beiträge zu leisten. Er ist zudem zu versteuern.

Historisches

Die heute geltenden Bestimmungen über die **Kranken- und Unfallversicherung** der Ratsmitglieder stammen aus den Jahren 2003 und 2004.

Das Gesetz unterschied bis 2003 nicht zwischen den Erkrankungen und Unfällen im In- und Ausland.

Die Versicherung der krankheitsbedingten Heilungskosten war auch vor 2003 Sache der Ratsmitglieder gewesen. Die Kosten für Unfälle während der parlamentarischen Arbeit wurden hingegen bis 2003 vom Bund getragen.

1972 war im Gesetz festgeschrieben worden, dass der Bund für Unfälle der Ratsmitglieder bei Rats-, Fraktions- und Kommissionssitzungen, gegebenenfalls durch Abschluss einer Versicherung, die folgenden Leistungen erbringt:

- im Todesfall 50 000 Franken;
- im Invaliditätsfall, je nach Invaliditätsgrad, bis zu 225 000 Franken;
- Taggeld von 50 Franken und zusätzlich Spitaltaggeld von 50 Franken vom 31. Tag an während höchstens zwei Jahren;
- Heilungskosten während höchstens zwei Jahren.

Ab 1988 hielt das Gesetz fest, dass die Ratsmitglieder während der parlamentarischen Tätigkeit gegen Unfall versichert sind und der Bund zugunsten der Ratsmitglieder eine entsprechende Versicherung abzuschliessen hat. Gemäss den Materialien musste die vom Bund abgeschlossene Versicherung den Anforderungen des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung genügen.

Die heute geltenden Bestimmungen über die Versicherung der unfallbedingten Heilungskosten im Inland wurden 2002 damit begründet, dass «[...] die Ratsmitglieder entweder als Arbeitnehmende oder als Privatpersonen mit Zusatz zur Krankenversicherung bereits obligatorisch unfallversichert sind.»²

Bereits vor 1923 wurde einem Ratsmitglied, das während einer Rats- oder Kommissionssitzung ausserhalb seines Wohnortes erkrankte, das Taggeld bis und mit jenem Tag ausgerichtet, an dem sein Gesundheitszustand es ihm gestattete, nach Hause zurückzukehren. Der Anspruch auf **Taggeldersatz** wurde jedoch erst 1923 gesetzlich verankert.

Ab 1968 hatten auch Ratsmitglieder, die am Sitzungsort wohnten, Anspruch auf Taggeldersatz; der Anspruch wurde aber neu auf einen Monat beschränkt.

Ab 1972 erhielten Ratsmitglieder, die während einer Sitzung des Rates, der Fraktion oder einer Kommission oder auf der Hin- oder Rückreise erkrankten oder verunfallten, das Taggeld für die Dauer ihres Spitalaufenthaltes, jedoch höchstens während eines Monates ausgerichtet. Bis 1988 wurden ihnen für diese Zeit auch die Spesenentschädigungen ausbezahlt, ab 1988 nur noch das Taggeld.

Die heute geltenden Bestimmungen über den Taggeldersatz bei Krankheit und Unfall stammen aus dem Jahr 2003.

Der Taggeldersatz bei **Mutterschaft** wurde ebenfalls 2003 eingeführt, der Taggeldersatz bei **Vaterschaft** 2023.

² Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 25. April 2002, BBI 2002 7091



V. Ergänzende Leistung zur kantonalen Familienzulage

Die Ratsmitglieder haben Anspruch auf eine ergänzende Leistung zur kantonalen Familienzulage. Der Bund richtet diese aus, sofern die kantonale Familienzulage tiefer ist als:

- 407,60 Franken für das erste zulagenberechtigte Kind,
- 268,55 Franken für jedes weitere zulagenberechtigte Kind,
- 294,20 Franken für jedes weitere zulagenberechtigte Kind, welches das 16. Altersjahr vollendet hat und in Ausbildung ist.

Familienzulagen des Ratsmitglieds oder des anderen Elternteils aus einer anderen Tätigkeit werden dabei ange-rechnet.

Auf den ergänzenden Familienzulagen sind keine AHV/IV/EO/ALV-Beiträge zu leisten. Sie sind aber zu versteu-ern.

Historisches

Die Ratsmitglieder erhielten ab 2003 eine Betreuungszulage für jedes Kind, das in ihrer Obhut stand. Mit dem In-krafttreten des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) per 1. Januar 2009 wurde die Betreuungszu-lage durch die ergänzende Leistung zur kantonalen Familienzulage abgelöst.

VI. Berufliche Vorsorge: Beitrags- und Leistungseratz

Als Kompensation der finanziellen Nachteile, die ein berufstätiges Ratsmitglied aufgrund der durch das Mandat verursachten Reduktion seiner beruflichen Tätigkeit bei der beruflichen Vorsorge hat, erhalten die Ratsmitglieder bis zum vollendeten 65. Altersjahr einen Beitrag an die Vorsorge. Im Invaliditäts- und Todesfall erhalten sie vom Bund Leistungen, sofern sie keine gleichwertigen Leistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder anerkannter Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) für Selbstständigerwer-bende beziehen können.

1. Beitragsersatz

Der Vorsorgebeitrag beträgt pro Jahr 16 Prozent des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 des Bun-desgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG). – 2025 entspricht dies dem Betrag von 14 516 Franken. – Das Ratsmitglied trägt einen Viertel des Beitrags aus eigenen Mitteln bei.

Der Vorsorgebeitrag wird an eine vom Ratsmitglied bezeichnete Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVGs (2. Säule) oder an eine Vorsorgeeinrichtung der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) entrichtet. Kann die Vor-sorgeentschädigung nicht oder nicht vollständig in die Vorsorgeeinrichtung des Ratsmitglieds eingebbracht wer-den, so wird der entsprechende Teil der Vorsorgeentschädigung auf das vom Parlament bezeichnete Vorsorge-werk bei einer nicht registrierten Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

Auf Einlagen in eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVGs (2. Säule) sind keine AHV/IV/EO/ALV-Beiträge zu leisten, wohl aber auf Einlagen in Vorsorgeeinrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule).

Der Beitrag der Eidgenossenschaft an die private Altersvorsorge des Ratsmitgliedes stellt - ungeachtet der ver-schiedenen Möglichkeiten der Ausgestaltung der privaten Altersvorsorge - steuerbares Einkommen dar. Die Ver-wendung des Vorsorgebeitrages für die Überweisung an eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVGs (2. Säule) oder als Einlage in eine Vorsorgestiftung der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) stellt gilt demgegenüber



grundsätzlich als abzugsfähiger Beitrag an anerkannte Vorsorgeformen gemäss Art. 33 Abs. 1 lit d des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG). Die übrigen Bestimmungen des Steuerrechts sowie die Veranlagungspraxis der Kantone in Bezug auf die vollumfängliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen an anerkannte Vorsorgeformen bleiben vorbehalten.

2. Leistungserersatz

Im Invaliditätsfall erhalten die Ratsmitglieder vom Bund eine Rente, sofern sie keine gleichwertigen Leistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannter Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) für Selbstständigerwerbende beziehen können. Für die Bestimmung des Grades der Invalidität und für den Beginn des Anspruches auf eine Invalidenrente sind Artikel 28 und 29 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen massgebend. Die volle Invalidenrente beträgt jährlich 250 Prozent des Höchstbetrages der jährlichen Altersrente nach Artikel 34 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG); 2025 beträgt die volle Invalidenrente 6 300 Franken pro Monat.

Im Todesfall erhalten die Erben eine Kapitalleistung, sofern sie keine gleichwertigen Leistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannter Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) für Selbstständigerwerbende beziehen können. Das Todesfallkapital entspricht dem Höchstbetrag der jährlichen Altersrente nach Artikel 34 AHVG, multipliziert mit der Anzahl Jahre zwischen dem 65. Altersjahr und dem Alter am Todestag. Der Höchstbetrag der jährlichen AHV-Rente beträgt 2025 30 240 Franken.

Historisches

Die **Vorsorgeentschädigung** wurde 1988 eingeführt. Sie war anfänglich nicht zweckgebunden, d. h. es bestand keine Verpflichtung, sie einer Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Man war sich von Anfang an einig, dass der Bund nur den Arbeitgeberbeitrag, d. h. zwischen 5 und 8 Prozent der durchschnittlichen AHV-pflichtigen Entschädigung der Ratsmitglieder, zu übernehmen hat. Bei einem durchschnittlichen steuerpflichtigen Einkommen von rund 35 000 Franken (Taggelder zu 100 Prozent, Jahresentschädigung 12 000 Franken) ergab dies einen Beitrag des Bundes von durchschnittlich 2500 Franken pro Jahr; so hielten es die Ratsbüros in ihrem Bericht fest. Von einer BVG-Lösung wurde u. a. mit der Begründung abgesehen, dass sich das «Arbeits- bzw. Dienstverhältnis» der Ratsmitglieder von dem im BVG geregelten Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis unterscheide.

1996 wurde die Vorsorgeentschädigung zweckgebunden, d. h. vom Bund an eine vom Ratsmitglied bezeichnete, anerkannte Vorsorgeeinrichtung oder andere Vorsorgeform im Sinne des BVG überwiesen. Sie entsprach zudem neu dem zulässigen Höchstbeitrag an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) für Personen mit einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung (1997: 5731 Franken).

2003 und 2004 erliessen die Räte die bis heute geltenden Bestimmungen über die Vorsorge: Der Vorsorgebeitrag wurde verdoppelt, wobei die Ratsmitglieder neu einen Viertel selber zu tragen haben und der Betrag nur noch bis zum vollendeten 65. Altersjahr ausbezahlt wird. Der Beitrag gilt seither als Kompensation für die finanziellen Nachteile, die einem Ratsmitglied durch die mandatsbedingte Reduktion seiner beruflichen Tätigkeit bei der beruflichen Vorsorge entstehen.

Die ergänzenden Leistungen im **Invaliditäts- und Todesfall** wurden ebenfalls 2003 eingeführt.



VII. Überbrückungshilfe

Bei der Überbrückungshilfe ist zwischen der Überbrückungshilfe in einem engen Sinne und der Härtefallhilfe zu unterscheiden. Zuständig für die Prüfung der Gesuche ist in beiden Fällen die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung.

1. Überbrückungshilfe in einem engen Sinne

Ein Ratsmitglied kann eine Überbrückungshilfe i.e.S. geltend machen, wenn es beim Ausscheiden aus dem Rat das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat und keinen gleichwertigen Ersatz für das Einkommen als Ratsmitglied erzielen kann; Bedürftigkeit wird nicht vorausgesetzt.

Die Überbrückungshilfe kann höchstens während zwei Jahren ausbezahlt werden und beträgt höchstens 100 Prozent des Höchstbetrages der jährlichen AHV-Altersrente (2025: max. 2 520 Franken pro Monat).

2. Härtefallhilfe

Eine Härtefallhilfe wird in den sehr seltenen Fällen gewährt, in denen ein aktives Ratsmitglied in Not gerät.

Historisches

Eine **Härtefallhilfe** wurde erstmals 1981 gesetzlich festgeschrieben. Art. 5 Abs. 4 des Taggeldgesetzes sah ab 1981 vor, dass in Härtefällen eine Delegation – bestehend aus dem amtierenden Ratspräsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Präsidenten des Vorjahres – einem Ratsmitglied eine Sonderentschädigung von höchstens 10 000 Franken pro Jahr gewähren kann, wenn ihm die Ausübung des Parlamentsmandates eine nicht zumutbare Einkommenseinbusse oder Mehraufwendung verursacht. Die Härtefallhilfe war als eine «im System eingebaute Sozialhilfe» gedacht.

Als 1988 die Jahresentschädigung verdoppelt wurde, wurde die Härtefallhilfe aus dem Gesetz gestrichen. Man war der Ansicht, dass mit der Erhöhung der Jahresentschädigung keine Härtefälle mehr entstehen könnten. Da es aber trotz Erhöhung der Jahrespauschale immer wieder vorkam, dass aktive Ratsmitglieder aus Krankheitsgründen oder weil sie ihren Beruf aufgeben mussten in Not gerieten, wurde die Härtefallhilfe 2003 erneut gesetzlich verankert.

Die **Überbrückungshilfe i.e.S.** wurde 2003 eingeführt. Ratsmitglieder, die ihre Berufstätigkeit zugunsten der Politik vorübergehend aufgeben oder reduzieren, laufen Gefahr, beim Wiedereinstieg in ihren Beruf auf Schwierigkeiten zu stossen. Die Überbrückungshilfe soll ihnen helfen, die Zeit des Wiedereinstiegs finanziell zu überbrücken.

Ein weiterer Grund für die Schaffung der Überbrückungshilfe war die Einstellung der Auszahlung des Taggeldersatzes beim Ausscheiden aus dem Amt. Die Überbrückungshilfe soll und kann also auch dazu dienen, die Zeit bis zur Genesung oder bis zur Auszahlung einer Invalidenrente finanziell zu überbrücken.



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Bezüge der Ratsmitglieder werden im Bundesgesetz über Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Parlamentsressourcengesetz, PRG) vom 18. März 1988 und in der Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz (VPRG) vom 18. März 1988 geregelt.

Die Höhe des Jahreseinkommens, des Taggeldes und der Jahresentschädigung wird vom Gesetz geregelt. Die Höhe der übrigen Bezüge legt die Verordnung fest.

Das Gesetz sieht vor, dass am Ende jeder Legislaturperiode mit einer Verordnung der Bundesversammlung auf den Einkommen, Entschädigungen und Beiträgen ein angemessener Teuerungsausgleich ausgerichtet wird.³

- Parlamentsressourcengesetz
- Verordnung zum Parlamentsressourcengesetz

³ Die Bezüge der Ratsmitglieder wurden letztmals 2012 an die Teuerung angepasst.



TABELLARISCHE ÜBERSICHT

EINKOMMEN						
Art des Einkommens	Zweck	Betrag	AHV/IV/EO/ALV-pflichtig	Steuerpflichtig	Ø pro Nationalratsmitglied (2024)	Ø pro Ständeratsmitglied (2024)
Jahreseinkommen	Arbeitsentgelt für Vorbereitung der Ratsarbeit	26 000.–	ja	ja	26 000.–	26 000.–
Taggeld	Arbeitsentgelt pro Rats-, Kommissions- oder Fraktionssitzung	440.–	ja	ja	45 066,-	50 600,-
Entschädigung für Kommissionspräsident(inn)en	zusätzliches Arbeitsentgelt pro Kommissionssitzung	440.–	ja	ja	2141,-	4357,-
Entschädigung für Kommissionsberichterstattung	zusätzliches Arbeitsentgelt für die Berichterstattung im Rat im Namen der Kommission	220.–	ja	ja		
½ der Distanzentschädigung	Entschädigung für den Einkommensausfall für die Reisezeit, wenn sie 90 Minuten vom Wohnort nach Bern übersteigt (pro Viertelstunde)	7,50.	ja	ja	525,-	797,-

SPESENENTSCHÄDIGUNGEN						
Art der Spesenentschädigung	Zweck	Betrag	AHV/IV/EO/ALV-pflichtig	Steuerpflichtig	Ø pro Nationalratsmitglied (2024)	Ø pro Ständeratsmitglied (2024)
Jahresentschädigung	Jahrespauschale zur Deckung der Personal- und Sachausgaben	33 000.–	nein	nein	33 000.–	33 000.–
Mahlzeitenentschädigung	Spesenpauschale pro Sitzungstag	115.–	nein	nein	11 097,-	12 232,-
Übernachtungsentschädigung	Spesenpauschale für jede Nacht zwischen zwei aufeinanderfolgenden Sitzungstagen; gilt nicht für Ratsmitglieder, die in einer Distanz von 30 Minuten Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Umkreis von zehn Kilometer Luftdistanz wohnen	180.–	nein	nein	10 435,-	11 409,-
Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung für die Tätigkeit im Ausland	Spesenpauschale pro Sitzungs- und Reisetag	395.–	nein	nein	1453,-	1479,-
¾ der Distanzentschädigung	Spesenentschädigung für jede Viertelstunde, die eine Reisezeit von 90 Minuten vom Wohnort nach Bern übersteigt	15.–	nein	nein	1050,-	1595,-
Reiseentschädigung	Generalabonnement 1. Klasse oder Pauschalentschädigung, die den Kosten eines Generalabonnements für ein Ratsmitglied entspricht		nein	nein	5040.–	5040.–

**BEZÜGE SEIT 1969 (AUSWAHL)**

Jahr	Jahresentschädigung	Jahreseinkommen	Taggeld	Mahlzeiten-entschädigung	Übernachtungs-entschädigung	Vorsorge
1969	-	3 000 Vorbereitung Ratsarbeit	70	-	30	-
1972	10 000	Vorbereitung der Ratsarbeit und Sekretariatsaufwendungen	150	40	40	-
1979	10 000		150	60	60	-
1981	15 000		230	60	60	-
1983	16 500		250	70	70	-
1988	18 000 Unkosten	12 000 Vorbereitung Ratsarbeit	250	70	120	2 500
1990	18 000	12 000	300	85	130	3 500
1997	18 000	12 000	300	85	160	5731 Neu zweckgebunden
2001	18 000	12 000	400	85	160	5 933
2003	30 000	24 000	400	85	160	6 077
2004	30 000	21 000 Entlastungsprogramm Kürzung	400	85	160	12 154 1/4 vom RM getragen
2005	30 000	21 000	400	110	170	12 154
2006	30 000	21 000	400	110	170	12 730
2007	30 000	21 000	400	110	170	12 730
2008	30 000	25 000	425	110	170	12 730
2009	31 750 inkl. 500 für Rechtsschutzversicherung	25 000	425	110	170	13 132
2010	31 750	25 000	425	110	170	13 132
2011	31 750	25 000	425	110	170	13 364
2012	33 000	26 000	440	115	180	13 364
2013	33 000	26 000	440	115	180	13 478
2014	33 000	26 000	440	115	180	13 478
2015	33 000	26 000	440	115	180	13 536
2016	33 000	26 000	440	115	180	13 536
2017	33 000	26 000	440	115	180	13 536
2018	33 000	26 000	440	115	180	13 536
2019	33 000	26 000	440	115	180	13 652
2020	33 000	26 000	440	115	180	13 652
2021	33 000	26 000	440	115	180	13 766
2022	33 000	26 000	440	115	180	13 766
2023	33 000	26 000	440	115	180	14 112
2024	33 000	26 000	440	115	180	14 112

Die Verfassung sah bis 1999 vor, dass die **Mitglieder des Ständerates** von ihren Kantonen entschädigt werden. Nichtsdestotrotz erhielten die Ständeräte bereits ab 1850 das Taggeld und die Reiseentschädigung für die Kommissionssitzungen vom Bund. Seit 2002 werden die Ständeratsmitglieder vollständig bzw. ausschliesslich vom Bund entschädigt und erhalten die gleichen Bezüge wie die Nationalratsmitglieder.



STATISTIKEN

DURCHSCHNITTLICHE WERTE PRO NATIONALRATSMITGLIED

Einkommen		2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Jahreseinkommen für Vorbereitung der Ratsarbeit		21 000	21 000	21 000	21 000	24 750	25 000	25 000	25 000	25 333	26 000	26 000	26 000	26 000	26 000	26 000	26 000	26 000	26 000	26 000	26 000	
Taggelder (inkl. Sessionen)		36 800	35 200	36 400	34 800	37 085	39 888	38 396	38 685	39 121	39 454	40 205	39 216	39 131	38 403	38 190	40 956	42 323	44 231	43 237	45 561	45 066
Entschädigungen für Präsidien und Berichterstatter				989	1 186	1 587	1 727	1 740	1 635	1 767	1 598	1 774	1 763	1 527	1 439	1 526	1 762	2 086	2 045	2 069	2 112	2 141
Distanzentschädigung (Verdienstausfall 1/3)		601	518	658	500	500	473	469	459	467	467	465	453	447	438	407	441	525	522	466	487	525
Kranken-, Unfall- und Mutterschaftstaggeld		138	319	274	222	154	274	435	598	452	460	385	578	361	429	523	609	591	590	662	536	535
Ergänzende Familienzulagen				1 233	1 198	1 654	1 511	1 109	982	1 224	1 018	1 008	985	908	926	1 151	1 350	1 269	1 359	1 386	1 442	1 690

Spesenentschädigung		2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Jahresentschädigung für Personal- und Sachausgaben		30 000	30 000	30 000	30 000	31 438	31 750	31 750	31 750	32 167	33 000	33 000	33 000	33 000	33 000	33 000	33 000	33 000	33 000	33 000	33 000	
Mahlzeitenentschädigungen		7 395	9 240	9 460	9 130	9 268	9 911	9'403	9 582	9 747	9 803	10 074	9 846	9 780	9 528	9 475	10 217	10 180	10 782	10 651	11 163	11 097
Übernachtungsentschädigungen		8 320	8 330	8 670	8 330	8 463	9 176	8'611	8 575	8 940	9 061	9 492	9 502	9 307	9 131	9 006	9 529	9 242	9 943	9 839	10 326	10 435
Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung Ausland		1 547	1 821	1 890	1 466	1 568	1 364	1'502	1 138	1 178	1 565	1 475	1 365	1 375	1 551	1 490	1 502	307	809	1 340	1 278	1 453
Distanzentschädigung (Spesenanteil 2/3)		1 202	1 035	1 317	1 000	1 000	947	938	917	935	933	929	906	895	875	814	881	1 051	1 044	931	975	1 050
Generalabonnement		3 680	3 760	3 760	3 760	3 880	3 880	3'880	4 280	4 340	4 640	4 640	4 640	4 775	4 775	5 040	5 040	5 040	5 040	5 040	5 040	



DURCHSCHNITTLICHE WERTE PRO STÄNDERATSMITGLIED

Einkommen		2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Jahreseinkommen für Vorbereitung der Ratsarbeit	21 000	21 000	21 000	21 000	24 750	25 000	25 000	25 000	25 333	26 000	26 000	26 000	26 000	26 000	26 000	26 000	26 000	26 000	26 000	26 000	26 000	
Taggelder (inkl. Sessionen)	40 400	42 400	42 400	43 200	43 992	45 974	47 923	45 447	47 608	47 692	47 702	48 390	47 070	47 061	46 693	56 808	47 032	47 941	47 845	54 849	50 600	
Entschädigungen für Präsidien und Berichterstatter			2 930	3 117	3 704	4 296	5 165	4 897	4 669	4 563	4 400	4 276	4 563	4 237	4 534	5 643	4 180	4 524	4 472	4 921	4 357	
Distanzentschädigung (Verdienstausfall 1/3)	891	837	928	804	804	776	753	742	790	755	756	754	754	706	721	852	812	813	782	823	797	
Kranken-, Unfall- und Mutterschaftstaggeld	237	513	565	522	400	407	231	656	373	469	1'004	392	478	429	430	363	688	1'033	450	564	383	
Ergänzende Familienzulagen			1 329	1 267	1 364	1 173	896	906	987	879	898	654	998	823	704	1 108	1 336	1 231	1 380	1 866	1 663	

Spesenentschädigung durchschnittliche Werte pro Ständeratsmitglied		2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Jahresentschädigung für Personal- und Sachausgaben	30 000	30 000	30 000	30 000	31 438	31 750	31 750	31 750	32 167	33 000	33 000	33 000	33 000	33 000	33 000	33 000	33 000	33 000	33 000	33 000	33 000	
Mahlzeitenentschädigungen	7 820	10 780	10 890	11 220	10 604	10 869	11 206	10 727	11 412	11 367	11 522	11 749	11 221	11 059	10 994	13 246	11 235	11 547	11 740	13 527	12 232	
Übernachtungsentschädigungen	8 320	9 350	9 520	9 690	9 214	9 878	10 335	9 664	10 587	10 802	10 935	11 052	10 201	10 019	9 971	12 396	10 356	10 711	10 625	12 221	11 409	
Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung Ausland	2 876	2 742	2 601	2 273	2 924	2 616	3 444	3 079	2 788	3 784	2 897	3 279	3 026	4 349	4 083	4 042	537	984	1 480	1 150	1 479	
Distanzentschädigung (Spesenanteil 2/3)	1 782	1 673	1 857	1 608	1 608	1 552	1 506	1 484	1 580	1 511	1 511	1 509	1 508	1 412	1 442	1 703	1 624	1 627	1 564	1 646	1 595	
Generalabonnement	3 680	3 760	3 760	3 760	3 880	3 880	3 880	4 280	4 340	4 640	4 640	4 640	4 775	4 775	5 040	5 040	5 040	5 040	5 040	5 040	5 040	



DISKUTIERTE REFORMVORSCHLÄGE 1972 BIS HEUTE (AUSWAHL)

	Jahr	Reformvorschlag	Quelle
Entschädigungssystem	1972	Die Entschädigung soll nach dem tatsächlichen Erwerbsausfall des Ratsmitgliedes abgestuft werden. Fix besoldete Ratsmitglieder, deren Parlamentsmandat keine Erwerbseinbusse verursacht, sollen grundsätzlich nur Spesenersatz erhalten.	Bericht der Fraktionspräsidentenkonferenz vom 4. Februar 1972, BBI 1972 I 618 f.
	1988	Erwerbs- und Betriebsausfallentschädigung nach dem Vorbild der Erwerbsersatzordnung	Bericht des Büros des Ständerates vom 12. Februar 1988 Bericht des Büros des Nationalrates vom 26. Februar 1988, BBI 1988 II 876
	1991	Erwerbs- und Betriebsausfallentschädigung nach dem Vorbild der Erwerbsersatzordnung	Bericht der Kommission des Nationalrates vom 16. Mai 1991, BBI 1991 III 686
	1991	Pauschalentschädigung, mit der die Ratsarbeit, die Kommissionsarbeit sowie die politische Arbeit abgegolten werden soll	Bericht der Kommission des Nationalrates vom 16. Mai 1991, BBI 1991 III 687
	2014	Entschädigung mit einem Erwerbsersatzsystem, z. B. analog der Erwerbsersatzordnung (EO)	14.473 pa. IV. Milizdienst am Vaterland
	2018	Von einem Modell, bei dem alle Tätigkeiten einzeln vergütet und alle Auslagen gesondert zurückerstattet werden, soll zu einem weitgehend pauschalisierten Modell gewechselt werden, das alle Grundbedürfnisse des Parlamentsmandats abdeckt.	18.403 pa. IV. Pauschalregelung für die Bezüge der Ratsmitglieder
Vorsorge system	1988	Unterstellung unter das BVG	Bericht des Büros des Ständerates vom 12. Februar 1988 Bericht des Büros des Nationalrates vom 26. Februar 1988, BBI 1988 II 880
	1991	Ruhegehaltsordnung: Von einem bestimmten Alter an haben alle Ratsmitglieder Anrecht auf ein nach der Amtsdauer abgestuftes Ruhegehalt	Bericht der Kommission des Nationalrates vom 16. Mai 1991, BBI 1991 III 688 f.
	1994	Ruhegehaltslösung analog zur Vorsorgelösung für die Magistratspersonen; jedes Ratsmitglied soll ab einem bestimmten Alter Anrecht auf ein nach der Amtsdauer abgestuftes Ruhegehalt haben	94.409 pa. IV. Vorsorgeregelung für Parlamentsmitglieder
	2011	Der Vorsorgebeitrag wird am steuerbaren Einkommen aus der Parlamentstätigkeit gekoppelt: Als Vorsorgebeitrag wird ein fixer Prozentsatz des steuerbaren Einkommens aus der Parlamentstätigkeit entrichtet	11.468 pa. IV. Teuerungsausgleich für die Einkommen und Vorsorge der Ratsmitglieder
	2023	Die rechtlichen Grundlagen betreffend die Sozialversicherungsleistungen an Parlamentsmitglieder sind so anzupassen, dass allenfalls bestehende Lücken geschlossen und Inkohärenzen zwischen den Leistungen gemäss dem Parlamentsrecht und gemäss anderen Versicherungssystemen beseitigt werden können. Zu klären sind insbesondere auch die Unterstellung der Parlamentsmitglieder unter die Unfallversicherung und die berufliche Vorsorge.	23.473 pa. IV. Kohärentes System der Sozialversicherungen für Parlamentsmitglieder Die Initiative ist noch hängig.



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Für mehr Informationen über das Einkommen und den Arbeitsaufwand der Ratsmitglieder

Vgl. die im Auftrag der Verwaltungsdelegation erstellte Studie der Universität Genf vom April 2017

- [Link](#)

Für einen historischen Rückblick

Vgl. die Sammlung der gesetzlichen Grundlagen für die Bezüge der Ratsmitglieder 1848 – 2024

- [Link](#)

